

Marktordnung „11. Rodgauer Adventsmarkt 2025“ rund um das Rathaus in Rodgau-Jügesheim

Die Stadt Rodgau führt in Kooperation mit dem Gewerbeverein Rodgau e.V. (Veranstalter) vom 26.11. bis einschl. 30.11.2025 in Rodgau-Jügesheim den „11. Rodgauer Adventsmarkt 2025“ durch.

§ 1 Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind gewerbliche und private Anbieter. Voraussetzung zur Teilnahme von gewerblichen Anbietern ist der Besitz einer Reisegewerbekarte bzw. die Bescheinigung über eine Gewerbeanmeldung.

Über die Zulassung einzelner Anbieter und des Warenangebotes entscheidet der Veranstalter. Der Veranstalter ist berechtigt, eine Anmeldung abzulehnen. Eine bereits erteilte Zusage kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Zusage nicht oder nicht mehr gegeben sind.

Es dürfen nur solche Gegenstände ausgestellt werden, die von Art und Beschaffenheit in den Rahmen der Veranstaltung passen. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung dafür, dass die notwendigen behördlichen Genehmigungen erteilt werden.

Alle Exponate, die den guten Sitten widersprechen, sind ausgeschlossen. Insbesondere ist das Anbieten folgender Artikel strengstens untersagt:

- Tiere
- Nationalsozialistische Artikel
- Gebrauchsfähige Waffen
- Munition und Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung
- Hieb- und Stoßwaffen
- Kriegsspielzeug
- Pornographische Artikel
- Fehlerwaren
- Imitationen, Blender, Replikat, Repros etc.
- nicht ordnungsgemäß lizenzierte Tonträger

Glücksspiele jeglicher Art sowie politische "Werbung" sind auf dem Ausstellungsgelände untersagt.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten sind:

26.11. - 28.11.2025	(Mittwoch, Donnerstag und Freitag)	von 16:00 – 21:00 Uhr
29.11.2025	(Samstag)	von 14:00 – 22:00 Uhr
30.11.2025	(Sonntag)	von 12:00 – 19:00 Uhr

Während dieser Öffnungszeiten besteht Betriebspflicht, d.h. die Stände sind in dieser Zeit entsprechend des Hüttenbelegungsplans permanent besetzt zu halten.

Folgender Ansprechpartner steht für die Durchführung des Marktes zur Verfügung:

Bardo Neuhäusel: Tel.: 06106/693-1200 oder mobil unter: 0172 / 8045785

Weitere Ansprechpartner werden bei Veranstaltungsbeginn noch benannt

§ 3 Anmeldevorgaben / Zahlung der Standgebühren

Mit verbindlicher schriftlicher Anmeldung zur Veranstaltung an event@gv-rodgau.de, wird jedem Teilnehmer eine Rechnung für die Marktgebühr gemäß Anmeldeformular zzgl. MwSt. gestellt. Die Rechnung ist innerhalb 10 Tagen fällig, spätestens am 31.10.2025, andernfalls besteht kein Recht auf Teilnahme an der Veranstaltung.

Ausnahme hiervon sind die Kreativmarktteilnehmer, hier wird die Standgebühr am Veranstaltungstag in bar kassiert.

In der Marktgebühr gemäß Anmeldeformular sind Flächen- und Standmiete, Unkosten des Veranstalters, sowie Stromkosten für einen Standardanschluss 230 Volt bis 2kW enthalten.

Die Anmeldefrist endet am 03.10.2025

§ 4 Stornierungsbedingungen

Bei Stornierungen der Anmeldung oder z.B. krankheitsbedingte Absagen wird die Marktgebühr gemäß Anmeldeformular fällig, nicht zurückerstattet oder mit zukünftigen Veranstaltungsteilnahmen verrechnet.

Bis zum 31.10.2025 kann die Teilnahme am Markt seitens des Ausstellers kostenfrei storniert werden.

Bei Absagen ab dem 01.11.2025 ist die volle angesetzte Standmiete zu zahlen.

Sofern ein vom Veranstalter akzeptierter Ersatzaussteller vermittelt werden kann, kann der Veranstalter auf Stornierungsgebühren verzichten.

Stadt Rodgau
Agentur für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing
Bardo Neuhäusel
Philipp-Reis-Straße 7
63110 Rodgau
E-Mail: wirtschaft@rodgau.de
Tel.: 06106 / 693 - 1200

Gewerbeverein Rodgau e.V.
1. Vorsitzender
Martin Born
c/o Georg-August-Zinn-Straße 13
63110 Rodgau
E-Mail: info@gv-rodgau.de
Tel.: 06106 / 77 22 850

§ 5 Hinweise zur Ausstattung sowie zum Auf- und Abbau der Stände

Als Stand werden nur weihnachtlich geschmückte Hütten aus Holz oder Zelte/Pavillons zugelassen. In Einzelfällen können auch feste Verkaufswagen zugelassen werden, sofern diese ins adventliche Bild passen. Die Standbetreiber sind verpflichtet, ihre Stände mit weihnachtlicher Dekoration (z.B. Tannengrün, Lichterketten o.a.) zu schmücken. Die Art des Schmucks darf entsprechend individuell sein. Auch die Ausstattung der Stände mit Beleuchtung sowie Verkaufs- oder Auslagetischen ist vom jeweiligen Standbetreiber eigenverantwortlich vorzunehmen.

Alle verwendeten Leitungen, Steckdosenleisten, Lichterketten, Lampen und ähnliches müssen für den Außeneinsatz geeignet und gemäß gesetzlichen Vorschriften geprüft sein (DGUV).

Die Aufstellung und Herrichtung der Stände kann von den Standbetreibern **ab Dienstag, den 25. November 2025, 12 Uhr**, vorgenommen werden.

Bitte sprechen Sie uns vorher ggf. an, wenn besondere Anforderungen an den Aufbau Ihres Standes bestehen (Reihenfolge, Zeiten etc.).

In der Nacht von Dienstag auf Mittwoch wird es noch keine Nachtwache geben. Dies bedeutet, dass mögliche wertvolle Gegenstände, Geräte oder Bargeldbestände auf keinen Fall in den bereits aufgebauten Hütten oder Zelten aufbewahrt werden sollten!

Während der genannten Markttag können die Stände jeweils ab 13 Uhr (sonntags ab 08.00 Uhr) für die jeweiligen Marktzeiten vorbereitet werden. Bis zum Beginn des Marktes muss die Vorbereitung abgeschlossen sein. Die vorgegebenen Aufbauzeiten sind einzuhalten.

Am Sonntag, den 30.11.2025, muss der Standabbau bis spätestens 22 Uhr abgeschlossen sein. Nach Rücksprache können bestimmte Demontage- und Transportarbeiten aber auch noch am darauffolgenden Montag bis 12 Uhr erfolgen, falls dies nicht anders zu organisieren ist.

§ 6 Standordnung und Haftung

Für die Sauberkeit, Ordnung und Reinigung des Standplatzes sowie der Fläche davor ist jeder Standbetreiber vor, während und nach der Veranstaltung selbst verantwortlich.

Soweit eine Verunreinigung des Standplatzes durch z.B. Öle, Fette und Reinigungschemikalien eintreten könnte, ist der Boden in geeigneter Weise abzudecken. Die Haftung für verursachte Schäden / Verunreinigungen des Standplatzes trägt der Aussteller.

Es ist Pflicht, an jedem Stand mit offen dargereichten Speisen und Getränken einen Restmüllbehälter aufzustellen.

Stadt Rodgau
Agentur für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing
Bardo Neuhäusel
Philipp-Reis-Straße 7
63110 Rodgau
E-Mail: wirtschaft@rodgau.de
Tel.: 06106 / 693 - 1200

Gewerbeverein Rodgau e.V.
1. Vorsitzender
Martin Born
c/o Georg-August-Zinn-Straße 13
63110 Rodgau
E-Mail: info@gv-rodgau.de
Tel.: 06106 / 77 22 850

Eine Stunde nach Veranstaltungsende sind die Stände zu verlassen. Anschließend werden alle noch aktiven Stromverbindungen ausgeschaltet. Der Restmüll ist an dem dafür vorgesehenen Sammelplatz zentral zu entsorgen.

Es wird empfohlen, soweit wie irgend möglich, auf Einweggeschirr zu verzichten. Vom Veranstalter werden einheitliche Tassen zur Verfügung gestellt, die verpflichtend einzusetzen sind. (einheitliches Pfand (2 €) an die Besucher). Die Tassen werden zentral gespült. Dafür ist eine Station mit entsprechend ausreichender Anzahl von Spülmobilen und eigenem Personal eingerichtet. Die Tassen werden vom Standbetreiber auch gegen Pfand in Höhe von 2 € / Stück am Spülmobil abgeholt.

Altglas, Kartonage und Verbundstoffe gehören nicht in den Restmüllbehälter und sind von den Standbetreibern selbst zu entsorgen.

Restfette müssen ordnungsgemäß entsorgt werden und dürfen keinesfalls in Gullis geschüttet werden!

Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch Mitarbeiter, Besucher, Kunden, Handwerker oder sonstiges Personal verursacht werden und stellt den Veranstalter von sämtlichen Haftungsansprüchen frei.

Der Veranstalter übernimmt gegenüber Ausstellern, sonstigen Teilnehmern und Besuchern keinerlei Haftung für Schäden jeglicher Art und weist ausdrücklich darauf hin, dass weder eine Bewachung erfolgt noch ein Versicherungsschutz besteht.

Dies gilt insbesondere auch für Schäden, die Personen oder Sachen, insbesondere Ausstellungsgegenstände während des Aufenthaltes oder Unterbringung auf dem Ausstellungsgelände erleiden. Insbesondere auch nicht für Schäden, die durch die Erfüllungsgehilfen oder durch das dort verkehrende Publikum oder sonstige Umstände verursacht werden. Demnach wird für Schäden, die durch Diebstahl, Feuer, Blitzschlag, Sturm, Explosion, Wassereinbruch, Durchregnen oder aus anderen Ursachen entstehen, kein Ersatz geleistet.

Ebenso wenig können aus etwaigen, auf Irrtum beruhenden Maßnahmen oder Angaben des Veranstalters Schadenersatzansprüche irgendwelcher Art gegen den Veranstalter abgeleitet werden.

Für die Bewachung seines Standes und seiner Ausstellungsgüter hat der Aussteller selbst Sorge zu tragen. Das Veranstaltungsgelände wird allerdings in den Nächten von Mittwoch bis Sonntag von 22 – 6 Uhr durch einen vom Veranstalter organisierten Sicherheitsdienst bewacht. Wertgegenstände sollten dennoch über Nacht nicht in den Ständen belassen werden. Der Veranstalter übernimmt hierfür keine Haftung!

Der Aussteller haftet für jeden Personen- und Sachschaden, der durch seinen Ausstellungsaufbau oder seine Ausstellungsgüter entsteht.

Eine Unter- oder Weitervermietung der Standplätze ist nicht statthaft.

Den Anordnungen des Veranstalters bzw. der Marktleitung ist Folge zu leisten. Verstöße gegen diese Marktordnung werden mit Marktausschluss geahndet.

Der Veranstalter übt auf dem Ausstellungsgelände das Hausrecht aus. Den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, der Rettungsdienste und des Ordnungsamtes ist unbedingt Folge zu leisten.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen führt zur Untersagung der Teilnahme an der Veranstaltung bzw. wird mit der sofortigen Schließung des Standes geahndet.

§ 7 – Fahrzeugnutzung

Das Parken von Fahrzeugen während der Marktöffnungszeiten ist auf dem Marktgelände nicht zulässig. Ebenso darf der Markt während der Öffnungszeiten nicht mit Fahrzeugen durchfahren werden. Lediglich zum Auf- und Abbau dürfen Fahrzeuge so kurzfristig wie möglich den Standplatz anfahren

§ 8 Beachtung von gesetzlichen Vorgaben

Veranstalter und Organisation setzen bei allen Teilnehmern selbstverständlich die strikte Einhaltung aller individuell geltenden lebensmittelrechtlichen, hygienischen, bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften sowie sonstigen Gesetzen, Vorschriften und Verordnungen voraus. Dies gilt auch für § 9 Jugendschutzgesetz, der den Ausschank von Alkohol an Jugendliche regelt. Die gaststättenrechtliche sowie gewerberechtliche Gestattung ist für alle Marktbesucher automatisch gewährt.

§ 9 Stromanschlüsse sowie Hinweise im Falle unsachgemäßen Handelns

Bei den Anschlüssen für Strom hat jeder Aussteller für ausreichend dimensionierte Zuleitungen (bis 50 m) zu den Verteilereinheiten des Veranstalters auf dem Veranstaltungsgelände sowie für alle benötigten Anschlüsse für die Elektrizität, ebenso für eventuell benötigte Adapter, selbst zu sorgen.

Die Kosten für Strom sind bis zu einer maximalen Abnahmeleistung von 2 kW bzw. 230 Volt in der Marktgebühr enthalten und werden nicht gesondert abgerechnet.

Aussteller mit höherem Strombedarf müssen diesen konkret anmelden.

Hierbei fallen folgende, weitere Kosten an:

für jeden weiteren Anschluss:	3 KW	15,00 Euro zzgl. MwSt.
für Starkstromanschluss	380 Volt / 16 A	50,00 Euro zzgl. MwSt.

Stadt Rodgau
Agentur für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing
Bardo Neuhäusel
Philipp-Reis-Straße 7
63110 Rodgau
E-Mail: wirtschaft@rodgau.de
Tel.: 06106 / 693 - 1200

Gewerbeverein Rodgau e.V.
1. Vorsitzender
Martin Born
c/o Georg-August-Zinn-Straße 13
63110 Rodgau
E-Mail: info@gv-rodgau.de
Tel.: 06106 / 77 22 850

für Kaltwasseranschluss

50,00 Euro zzgl. MwSt.

Zum Wärmen von Speisen und Getränken sind nur gas- oder strombetriebene Geräte zugelassen. Elektrisch betriebene Geräte zu Heizzwecken sind nicht erlaubt.

Bei nicht exakter Angabe der Stromversorgung, die im Nachhinein zum Ausfall – auch an anderen Ständen – führt und den Einsatz von Fachpersonal erfordert, wird für die nachträgliche Änderung der Stromversorgung eine Arbeitspauschale von **€ 175,00 zzgl. MwSt.** erhoben.

Weitere Einsätze während der Veranstaltungszeit, die auf unsachgemäße Handhabung von Geräten und Anschlüssen zurück zu führen sind, müssen mit einer Bereitschaftsvergütung (Sonntagsdienst) in Höhe von **€ 300,00 zzgl. MwSt.** bezahlt werden.

§ 10 Zulassungskriterien

Die Veranstalter sind um ein ausgewogenes Warenangebot zum Thema „Adventsmarkt bemüht.

Die Anmeldung muss bei Anbietern von Speisen und Getränken vollständige und verbindliche Angaben über das geplante Sortiment und die Verkaufspreise enthalten.

Auch bei Anbietern außerhalb von Speisen und Getränken sind vollständige und verbindliche Angaben über das geplante Sortiment zwingend.

Es dürfen nur Waren verkauft werden, die bei der Anmeldung angegeben wurden. Eine nachträgliche Änderung bedarf der Genehmigung durch die Veranstalter.

Die Platzvergabe richtet sich insbesondere nachfolgenden Kriterien:

- Die Ware muss in besonderem Maße in Beziehung zum Advent stehen
- Rodgauer Vereine sowie Anbieter, die alle fünf Markttag präsentieren wollen, werden bei der Standplatzvergabe vorrangig behandelt
- Ansonsten erfolgt die Standzuteilung entsprechend der Reihenfolge der eingehenden Anmeldungen
- Bewirbt sich ein Anbieter mit mehreren Produkten, so behalten sich die Veranstalter eine Teilannahme vor. So soll u.a. ein mögliches Überangebot an Glühwein außerhalb klassischer Glühweinstände vermieden werden.

Es kann punktuell zu einer neuen Anordnung und Platzierung der Stände gegenüber den Vorjahren kommen. Natürlich werden wir versuchen, dabei alle individuellen Wünsche zu berücksichtigen.

Einen Rechtsanspruch auf einen angestammten Platz gibt es nicht!

Generell gilt: Die Veranstalter behalten sich darüber hinaus vor, die Teilnahme von Anbietern ohne Angabe von Gründen gänzlich abzulehnen!

§ 11 Standgebühren

Für die Veranstaltung werden folgende Standgebühren (zzgl. MwSt.) erhoben:

Angebot frisch zubereiteter und zum direkten Verzehr vor Ort geeigneter offener Speisen und Getränke

Pauschale für Standpräsentation an allen fünf Markttagen:

Rodgauer Vereine bzw. Mitglieder des Gewerbevereins	€ 350,00 für alle Tage
Andere Anbieter	€ 500,00 für alle Tage

Gebühr für Standpräsentationen an einzelnen Markttagen Mittwoch, Donnerstag bzw. Freitag:

Rodgauer Vereine bzw. Mitglieder des Gewerbevereins	€ 80,00 pro Tag
Andere Anbieter	€ 150,00 pro Tag

Gebühr für Standpräsentationen am Samstag bzw. Sonntag:

Rodgauer Vereine bzw. Mitglieder des Gewerbevereins	€ 120,00 pro Tag
Andere Anbieter	€ 200,00 pro Tag

Achtung: Für das Anbieten von Glühwein als Zusatzangebot zum jeweiligen Hauptsortiment fallen für alle Aussteller zusätzlich zu den o.g. Gebühren **€ 50,00 für alle Tage bzw. € 10,00 pro Tag** an. Aussteller mit Glühwein als Hauptsortiment zahlen keinen Aufpreis.

Angebote anderer Art (Warenverkauf, Präsentation)

Pauschale für Standpräsentation an allen fünf Markttagen:

Rodgauer Vereine bzw. Mitglieder des Gewerbevereins	€ 100,00 für alle Tage
Andere Anbieter	€ 180,00 für alle Tage

Gebühr für Standpräsentationen an einzelnen Markttagen Mittwoch, Donnerstag bzw. Freitag:

Rodgauer Vereine bzw. Mitglieder des Gewerbevereins	€ 30,00 pro Tag
Andere Anbieter	€ 40,00 pro Tag

Gebühr für Standpräsentationen am Samstag bzw. Sonntag:

Rodgauer Vereine bzw. Mitglieder des Gewerbevereins	€ 50,00 pro Tag
Andere Anbieter	€ 95,00 pro Tag

Hobbykünstler sowie karitative Einrichtungen ohne Warenverkauf (inkl. MwSt.)

Pauschale für Standpräsentation an allen fünf Markttagen:	€ 50,00
Gebühr für einzelne Markttag am Mittwoch, Donnerstag bzw. Freitag:	€ 10,00 pro Tag
Gebühr für einzelne Markttag am Samstag bzw. Sonntag:	€ 20,00 pro Tag

Das Standardmaß für eine Standfläche beträgt etwa **5 x 5 m**.
 Individuelle Standflächen über 25 m² werden für die Standgebühr **prozentual hochgerechnet**.
 Ein gewünschter Wasseranschluss bzw. Starkstromanschluss wird gesondert berechnet (siehe § 9).

§ 12 Anmietung von Hütten mit Auf- bzw. Abbauleistungen

Folgende Gebühren (zzgl. MwSt.) sind für diese Leistungen fällig:

Rodgauer Vereine bzw. Mitglieder des Gewerbevereins:

Hütte (2,80 x 2,80 m): € 300,00

Andere Anbieter:

Hütte (2,80 x 2,80 m): € 400,00

Es sind maximal 6 Hütten zu vergeben.

§ 12 Firmenbezeichnung / Preisauszeichnung / Kennzeichnungspflichten

In jedem Verkaufsstand ist ein einheitliches Schild anzubringen, auf dem Name, Vorname und die Anschrift ersichtlich sind. Die Bestimmungen über die Preisauszeichnungen auf Märkten müssen genau eingehalten werden.

Bei Speisen und Getränken sind Zutatenlisten unter Angabe von Zusatzstoffen, Allergenen und gentechnisch veränderten Lebensmitteln gemäß den geltenden Vorschriften auszuhängen.

§ 13 Sicherheit elektrische Geräte und Kabel

Alle verwendeten Leitungen, Steckdosenleisten, Lichterketten, Lampen und ähnliches müssen für den Außeneinsatz geeignet sein und mindestens der Schutzklasse IP44 sowie den VDE Normen entsprechen. Alle Stromkabel müssen sich in einwandfreiem Zustand befinden.

Kabel, bei denen z.B. die Außenisolierung beschädigt ist, dürfen nicht mehr verwendet werden.

Sollten Kabeltrommeln verwendet werden, müssen diese vollständig abgerollt werden.

Elektronische Geräte, müssen durch eine Sachkundige Person (Elektrotechniker) auf deren Sicherheit geprüft sein (DGUV Vorschrift 3+4).

§ 14 Brandschutz

An Ständen mit offenem Feuer (z. B. Holzkohlen-, Gasgrills, usw.) muss unbedingt ein Feuerlöscher vorhanden sein. Beim Betrieb von Frittier- und Fettbackgeräten (z.B. Fritteusen, Pfannen) ist zur Brandbekämpfung mind. ein Fettbrandlöscher, geeignet für die Brandklasse F, in betriebsbereitem Zustand sichtbar und zugänglich vorzuhalten.

§ 15 Datenschutz

Mit Ihrer verbindlichen Veranstaltungsanmeldung willigen Sie in die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten zum Zwecke der Durchführung der Veranstaltung und zur Veröffentlichung Ihres Namens, Vornamens, Titels und Ihres Unternehmens ein. Ausführliche Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie im Anmeldeformular in der dort anhängenden Datenschutzerklärung.

Stadt Rodgau
Agentur für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing
Bardo Neuhäusel
Philipp-Reis-Straße 7
63110 Rodgau
E-Mail: wirtschaft@rodgau.de
Tel.: 06106 / 693 - 1200

Gewerbeverein Rodgau e.V.
1. Vorsitzender
Martin Born
c/o Georg-August-Zinn-Straße 13
63110 Rodgau
E-Mail: info@gv-rodgau.de
Tel.: 06106 / 77 22 850

§ 16 Hinweis zu Foto- und Filmaufnahmen

Während der Veranstaltung wird fotografiert und gefilmt. Das Foto- und Filmmaterial wird von der Stadt Rodgau und dem Gewerbeverein Rodgau e.V. zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit, z.B. zur Veröffentlichung in Printmedien, im Internet oder in sozialen Medien verwendet.

§ 17. Rechtswirkung / Verbindlichkeit der Marktordnung

Diese Marktordnung ist für jeden Teilnehmer verbindlich. Jeder Teilnehmer erkennt mit seiner Unterschrift bei der Anmeldung diese Marktordnung vorbehaltlos an.

Rodgau, den 01.09.2025

Magistrat der Stadt Rodgau
Agentur für Wirtschaftsförderung
und Stadtmarketing

Gewerbeverein Rodgau e.V.
Der Vorstand

i.A. Bardo Neuhäusel
Agenturleiter

Martin Born